

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen Na / Ki	Datum 2018
--------------	--------------------	--------------------------	---------------

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt den zeitlichen Rahmen des Heckenschnitts vor

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wann der Schnitt der Hecke erfolgen darf, ist im **Bundesnaturschutzgesetz** und zwar in § 39 Abs. 5 Nr. 2 festgelegt. Von Anfang März bis Ende September ist demzufolge ein radikaler Rückschnitt nicht erlaubt. Auch ein Entfernen der Hecken ist untersagt. In diesen Zeitraum fällt die Brut- und Nistzeit der Vögel, von denen viele ihre Nester in Hecken bauen. Sie genießen durch das Gesetz einen besonderen Schutz. Ist lediglich ein Form- und Pflegeschnitt geplant, womit der Zuwachs seit dem letzten Schneiden beseitigt werden soll, darf dieser durchgeführt werden. Vorher muss jedoch nachgeschaut werden, ob sich ein Vogelnest in den zu schneidenden Abschnitten befindet. Ist das zutreffend, darf die Hecke nicht zurückgeschnitten werden. In der schönen Jahreszeit wird zumeist bei laubabwerfenden Pflanzen ein Sommerschnitt vorgenommen. Dabei erfolgt eine Entfernung der neuausgetriebenen Spitzen, der Schnitt geht nicht bis ins alte Holz. Jene Art von Heckenschnitt ist ebenfalls nach erfolgter Überprüfung der Hecke während der Schonzeit der Vögel vornehmbar.

Im Winter darf ein Rückschnitt ohne Einschränkung erfolgen

Außerhalb des oben genannten Zeitraums ist ein Rückschnitt der Hecke ohne Einschränkungen erlaubt. Bei zahlreichen Gehölzen wird der Heckenschnitt bevorzugt im Winter vor dem Austrieb vorgenommen. Da die Hecke zu der Zeit im Allgemeinen frei von nistenden Vögeln ist, kann sie bis zu zwei Drittel zurückgeschnitten werden. Diese Vorgehensweise kommt ebenfalls den Heckenbewohnern zugute. Sie können sich im darauffolgenden Frühjahr beziehungsweise Sommer auf ein dichtes Laubwerk freuen, in denen sie Schutz für sich und ihren Nachwuchs finden.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand – Vorsitzender



Ralph Nachtweh